



Hygieneplan

1. Klassenzimmer

Besen und Kehrblech zur Beseitigung kleinerer Verschmutzungen
Mülleimer (regelmäßige Leerung durch Reinigungspersonal)
Behältnis für Altpapier (wöchentliche Leerung)
Waschbecken mit Flüssigseife
Papierhandtücher (zur einmaligen Verwendung)
Angebot von Handdesinfektionsmittel
Größere Verunreinigung während der Unterrichtszeit: Hausmeister
Regelmäßige tägliche Reinigung nach Unterrichtsschluss (ext. Firma)
Keine Lagerung von Lebensmitteln

2. Toiletten

Toilettenpapier
Handwaschbecken mit Flüssigseife
Papierhandtücher
Papierkörbe/Mülleimer (tägliche Leerung durch Reinigungspersonal)
Regelmäßige tägliche Reinigung nach Unterrichtsschluss (ext. Firma)
Coronakrise: Sperrung einzelner Pissours wg. Abstandspflicht

3. Schulgebäude

Regelmäßige tägliche Reinigung durch externe Firma (Gänge, Büros,
Lehrerzimmer, Treppenhäuser, Aula)
Mülleimer (tägliche Leerung durch Reinigungspersonal)

4. Teilnahme am Mittagessen/ Mensa

Hygienevorschriften durch Betreiber
Regelmäßige tägliche Reinigung durch externe Firma
Händewaschen der Ganztagschüler vor dem Gang in die Mensa im
Hauptgebäude

5. Sporthallen

Regelmäßige Reinigung durch externe Firma



6. Maßnahmen Infektionsschutzgesetz Covid 19 (Stand 11. Dezember 2020)

Die folgenden Maßnahmen wurden den Schulen zur Adaption an die Gegebenheiten vor Ort durch KMS vorgegeben.

Für die Durchführung des sportpraktischen Unterrichts und des Musikunterrichts musste ebenso ein Hygienekonzept entwickelt werden. Teil dieses Hygieneplans ist auch das Sicherheitskonzept der Stadt Schongau für die Lechsporthalle.

Beide Umsetzungen folgen auf den kommenden Seiten.

Grundsätzlich muss hier auf eine positiv-gelingende Kommunikation mit den Beteiligten innerhalb der Schulfamilie, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, gesetzt werden.

Hygieneplan im Hinblick auf Covid 19

Personen, die

a, mit dem Coronavirus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen

b, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten

Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder

c, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht besuchen.

Der bisherige Drei-Stufen-Plan wurde **bis auf Weiteres** außer Kraft gesetzt.

Stattdessen gelten allgemein die folgenden Regelungen:

• **Persönliche Hygiene**

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Abstand halten (mind. 1,5 m) soweit möglich
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge; Taschentuch)
- kein Körperkontakt, sofern er sich nicht zwingend aus persönlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund
- Eintreffen im und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (jeder Klasse wird ein bestimmter Eingang zugewiesen, der benutzt werden muss, sofort die zugewiesenen Klassenräume aufsuchen und Platz nehmen, Zuweg = Abweg = kürzester Weg zum Klassenzimmer, Klassenleiter informieren bzw. gehen mit Schülern ab)
- Toilettengang auf dem jeweiligen Stockwerk des Unterrichtsraums, der der Klasse zugeteilt ist, nur jeweils ein Schüler
- Abstand an den Urinals (jedes Zweite gesperrt)



- **Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen:**

1. Bei akuten, grippeähnlichen Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) ist ein Schulbesuch nicht erlaubt.

Falls Ihr Kind eine/n Arzt/Ärztin benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr/e Arzt/Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- ✓ die Schülerin bzw. der Schüler **48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr** zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- ✓ die Schülerin bzw. der Schüler **48 Stunden fieberfrei** war.

Die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests oder eines negativen Covid-19-Tests ist **nicht** erforderlich. Die Schulleitung kann jedoch von den Eltern eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei war.

2. Bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten):

An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Der Schulbesuch ist erst **wieder möglich**, wenn

- ✓ nach **mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde und
- ✓ im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen** leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2-Infektion ausgeschlossen wurde.

Erkrankte Schüler oder Schüler mit Symptomen sind in separaten Räumen zu isolieren und von den Eltern abholen zu lassen zur Abklärung der Symptome durch einen Arzt. Die Schulleitung ist zu informieren.



3. Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt:

Bei erkrankter Schülerin/erkranktem Schüler:

- Für die jeweilige Schulklasse/Lerngruppe wird sofort ab Diagnose für fünf Tage Quarantäne bzw. Kohortenisolation angeordnet durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Mit dem Tag der Diagnosestellung (=Bekanntwerden des positiven Testergebnisses) beginnt die Kohortenisolation.
- Am fünften Tag sollen die SuS mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test im Rahmen der Testmöglichkeiten getestet werden. Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ vorzulegen oder zu übermitteln.

Bei erkrankter Lehrkraft:

Gesundheitsamt entscheidet je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und ggf. für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson I eine Quarantänepflicht gilt.

- Maßnahmen ab dem 9. Dezember 2020:

- In den Klassen 1-7 wird der Präsenzunterricht beibehalten, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

- **In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200 gilt:**

Vollständige Umstellung ab Klasse 8 auf Distanzunterricht, auch wenn Mindestabstand eingehalten werden kann. Hiervon ausgenommen sind die jeweils letzten Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie die Deutschklasse.

- **In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz >200 gilt:**

- Ebenso vollständige Umstellung ab Klasse 8 auf Distanzunterricht, auch wenn Mindestabstand eingehalten werden kann. Hiervon ausgenommen sind die jeweils letzten Jahrgangsstufen sowie die Deutschklasse.
- Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten finden nicht statt.



- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann Entscheidungen im Einzelfall, je nach Ausbruchgeschehen vor Ort und für jede einzelne Schule treffen, ohne an einen bestimmten Schwellenwert gebunden zu sein. Sie kann bspw. einen Mindestabstand (1,5 m) zw. SuS in Unterrichtsräumen fordern oder den Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung vorübergehend einstellen.

• **Sitzordnung:**

- frontal an Einzeltischen mit dem größtmöglichen Abstand, den der Raum zulässt nach einer festgelegten Sitzordnung.
- Durchmischung so weit wie irgend möglich vermeiden, möglichst feste Unterrichtsgruppen, Fachunterrichte gemäß KMS eingeteilt
- In klassenübergreifend gemischten Gruppen (TE, Wi, So, Et, Rk, Ku, Mu) ist eine blockweise Sitzordnung vorzunehmen
- feste Sitzordnungen sind festzulegen und einzuhalten
- Möglichst kein/wenig Raumwechsel
- Unterricht in Fachräumen ist möglich, wenn fachlich geboten. Abstand zur Lehrkraft von 1,5 m ist einzuhalten, ebenso zu sonstigem pädagogischen Personal.

• **Mund-/Nasenbedeckung (MNB):**

- **verpflichtend** in allen Räumen und Begegnungsflächen im Schulgebäude (z.B. Unterrichtsräume (**auch während des Unterrichts am Sitzplatz**), Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Mensa, Verwaltungsbereich, während der Pausen) und auch im Freien auf dem gesamten Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten, Bushaltestelle), auch im Bus. Es ist darauf zu achten, dass die MNB richtig getragen wird, ggf. sprechen die Lehrkräfte die Schüler darauf an.
- verpflichtend bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).
- **geeignete MNB:**
MNB muss eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere sein. → lückenhafte Abdeckung ist nicht ausreichend → Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen



Vorgaben regelmäßig nicht und sind den Visieren quasi gleichgestellt, also nicht erlaubt

- Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die SuS der Maskenpflicht nachkommen.

- Zur Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

- **Maskenpflicht für Lehrkräfte:**

Es gelten die gleichen Regelungen wie für SuS, einschließlich Lehrerzimmer.

Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

- **Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht:**

- nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen**, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden kann:

→ bei Sprechfertigkeitprüfungen, Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken

- SuS dürfen die MNB im Klassenzimmer am Sitzplatz abnehmen, wenn sie zu den Pausenzeiten ihre Nahrung aufnehmen

- SuS dürfen während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.

Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden kann und die SuS deswegen während der Tragepause einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben. Das gleiche gilt für Lehrkräfte/Personal der Mittagsbetreuung.

- SuS dürfen die MNB kurzfristig auf den Pausenhöfen abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.

- Die Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung ergibt, enthält.



- **Weitere mögliche Einzelmaßnahmen:**

Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen **können** die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen:

- Einführung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen** (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, Schulleitung entscheidet über Art und Weise) **oder**
- vorübergehende **Einstellung des Präsenzunterrichts**.

- **Pausen/Lüften:**

- Pause in den dafür den Klassen zugewiesenen Bereichen, ggf. zeitversetzt nach Pausenplan
- Pausenverkauf mit Vorbestellung online und Anlieferung
- Die Durchführung der Pausen erfolgt nach einem vorher festgelegten Pausenplan, der den Klassen und Lehrkräften mitgeteilt wird
- Grundsätzlich ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mind. 5 min vorzunehmen.

- **Partner-/ Gruppenarbeit:**

- Unterricht erfolgt **in der Regel als Frontalunterricht**;
- Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ohne Mindestabstand möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich

- **Sonstiges:**

- Kein Austausch von Arbeitsmitteln (jeder und jede hat Stifte, Lineale, Geodreieck, Zirkel, Bleistift Taschenrechner, Formelsammlung, Wörterbücher usw. dabei)
- Reinigung der Klassenzimmer und Schulmöbel: werden in Absprache mit der SL durchgeführt von der Reinigungsfirma ogs Müller. Die Vorgaben durch das KMS wurden der Firma Müller, vertreten durch Herrn Müller, ausgehändigt (Seiten 12 und 13 Reinigung und Hygiene im Sanitärbereich).
- Geeignetes Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt (mind. begrenzt viruzid), Benutzung freiwillig; Anleitung durch Lehrkräfte zu Schuljahresbeginn



- Schüler, die die Corona-Warn-App installiert haben, dürfen ihr Handy auch während dem Unterricht eingeschaltet lassen, es muss aber auf stumm geschaltet sein und darf nicht anderweitig verwendet werden.
- Benutzung von Computerräumen sowie Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets: Reinigung nach jeder Benutzung (insb. Tastatur und Maus); wenn dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und darauf hingewiesen werden, dass insb. die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- **Sportunterricht**
 - **Der praktische Sportunterricht wird bis voraussichtlich 18. Dezember 2020 ausgesetzt.**
 - ist in festen Trainingsgruppen erlaubt
 - Sport im **Innenbereich**: zulässig (wenn MNB zumutbar/möglich + Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten);
Im Rahmen von Abschlussprüfungen kann auf das Tragen der MNB bei Leistungsprüfungen auch im Innenbereich verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - Sport im **Außenbereich**: ohne MNB möglich bei Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten + Beachtung der Regelungen des Vereinssports
 - Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung), siehe http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573
 - gründliches Händewaschen vor und am Ende des Sportunterrichts
 - intensives Lüften in den Pausen, insbesondere vor Klassenwechsel
 - Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden, nur 10 Personen in der Umkleide.
 - Die Nutzung von Duschen in den Räumen der LSH ist nicht möglich.
 - Ansprechpartner für Lehrkräfte ist Herr Socher, Fachberater Sport
- **Musikunterricht**
 - Musikunterricht findet unter den allg. Bedingungen dieses Hygieneplans statt



- Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m)
 - Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.
 - **Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. Die Maske darf für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.**
 - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung zu reinigen. Vor und nach der Benutzung der Instrumente sind die Hände gründlich mit Flüssigseife zu reinigen. Verantwortlich ist diejenige Lehrkraft, die die Instrumente in ihrem Unterricht benutzt.
 - kein Wechsel von Noten, Notenständer, Stiften oder Instrumenten während des Unterrichts
 - Einzelunterricht Blasinstrument:
Kondensat darf nur abgelassen werden (nicht ausgeblasen) und mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Anschließend müssen die Hände gereinigt werden. Nach dem Gebrauch von Blasinstrumenten ist der Raum mind. 15 Minuten zu lüften.
 - Einzelunterricht Gesang:
Grundsätzlich mind. 10 Minuten lüften nach 20 Minuten Unterricht (Querlüftung)
- **Ernährung und Soziales**
Hygieneregeln des Alltags (Hände waschen) und Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln sind zu beachten, die Lehrkräfte weisen besonders darauf hin. Viren sind hitzeempfindlich, durch das Erhitzen von Lebensmitteln kann das Infektionsrisiko zusätzlich vermindert werden.
Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich gereinigt werden.
Speisen dürfen von Schülerinnen und Schülern gemeinsam vorbereitet werden, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Speisen



können auch gemeinsam eingenommen werden, sofern die anderen Vorgaben des Hygieneplans eingehalten werden

- **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen:**

Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern, die als Risikopersonen gefährdet sein könnten, ist ausschließlich durch ein ärztliches Attest möglich. Dieses ist dann jeweils für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten gültig. Leben Personen mit einer Grunderkrankung mit Schülerinnen und Schülern in einem Haushalt und diese sollen vom Präsenzunterricht befreit werden, ist ebenfalls ein ärztliches Attest notwendig. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

- **Veranstaltungen, Schülerfahrten:**

- Mehrtägige Schülerfahrten: zunächst bis 31.01.21 nicht möglich
- Berufsorientierungsmaßnahmen: möglich
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. Wandertage/Exkursionen/SMV-Tagungen): zulässig, soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar
- außerhalb des Schulgeländes gelten zusätzlich zum Hygieneplan der Schule die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)
- Schulgottesdienste: zulässig (Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche)

- **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen:**

Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium sollen vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen (mit Abstand) stattfinden., Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

Schongau, 14.12.20

Frank Pfaffenberger, R